

**8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)****Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Bei Betriebseinstellung der Windenergieanlage ist ein Rückbau der Anlage vorgesehen. Die voraussichtliche Laufzeit der Windenergieanlage beträgt bis zu 30 Jahre. Der Bauherr gewährleistet einen ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgeländes, d. h.: Er verpflichtet sich bei Betriebseinstellung, dass von der Anlage oder von dem Grundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Er versichert weiter, dass eventuell vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Windenergieanlage soll nach ihrem Nutzungsende wieder abgebaut werden und der Standort in seinen ursprünglichen Zustand gebracht werden. Zur Entsorgung des Fundaments wird der Fundamentsockel gebrochen oder gesprengt, um das Material aufzubrechen. Das Fundament wird vollständig zurückgebaut, der entstehende Hohlraum wird mit unbelastetem Füllboden in Angleichung an die umgebende Bodenbeschaffenheit zur Gewährleistung der nachfolgenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit aufgefüllt. Die Kranstellfläche wird vollständig zurückgebaut und die Fläche wiederhergestellt (Aushub und Anfüllen mit Oberboden). Die Zuwegung, die neu angelegt wurde, wird ebenfalls zurückgebaut. Bei Bedarf kann sie auch in Teilen bestehen bleiben, wenn dies seitens der Eigentümer / Bewirtschafter zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen gewünscht ist.

Das Ende der Nutzung kann zum einen technisch bedingt sein, also beispielsweise durch das Ende der Lebensdauer oder einen Totalschaden, zum anderen kann es durch veränderte Rahmenbedingungen verursacht werden, wie z.B. Standortrepowering oder den Entzug der Genehmigung. Die Gesamtkosten der Entsorgung setzen sich aus den Kosten für den Rückbau (Kran- und Personalkosten), den Materialentsorgungskosten und den Transportkosten zusammen.

Der Antragssteller verpflichtet sich gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ferner, das Vorhaben, Errichtung von einer Windenergieanlage des Typs V150- 6,0MW und einer Nabenhöhe von 169m, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung liegt dem Antrag bei.